

§ 1612a BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 3 – Unterhaltspflicht -> Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. ²Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. ³Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent

des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes. ⁽¹⁾

(2) ¹Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ²Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

(1) *Red. Anm.:*

Nach § 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 2022 (BGBl. I S. 2130), beträgt der Mindestunterhalt monatlich

1. in der ersten Altersstufe 437 Euro ab dem 1. Januar 2023,
2. in der zweiten Altersstufe 502 Euro ab dem 1. Januar 2023,
3. in der dritten Altersstufe 588 Euro ab dem 1. Januar 2023.